

## **Entsprechenserklärung für das Jahr 2025 gemäß Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn**

### 1. Einleitung

Die Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH ist ein Unternehmen im Eigentum der Bundesstadt Bonn und der Deutschen Welle. Mit Beschluss durch den Rat der Bundesstadt Bonn am 28. März 2019 wurde die Einführung der Public Corporate Governance, also der Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen beschlossen. Der Aufsichtsrat der Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH hat die Anerkennung am 19. Dezember 2019 beschlossen. Es kommt die inzwischen beschlossene Neufassung des Public Corporate Governance Kodex vom 23. August 2023 zur Anwendung.

### 2. Entsprechenserklärung

Gemäß 3.7.8 des Public Corporate Governance Kodex sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat in einem gemeinsamen Bericht dem Beteiligungsmanagement jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex (Entsprechenserklärung). Dies betraf im Jahr 2025 folgende Punkte:

- 1 Gesellschafter, 1.3 Aufgaben der Gesellschafter, Ziffer 1.3.1:  
"Die Gesellschafter sollen im Benehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzlich strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren."

Strategische Zielvorgaben wurden von den Gesellschaftern nicht definiert. Allerdings werden jährliche Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern abgeschlossen, die der Aufsichtsrat berät und beschließt.

- 2 Aufsichtsrat, 2.2 Aufgaben, Ziffer 2.1.4:  
"Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, deren einzelne Punkte möglichst genau zu bezeichnen sind."

Laut Gesellschaftsvertrag § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Sitzungen des Aufsichtsrates durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, einberufen. Solange ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

- Ziffer 2.2.2:

“Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.”

Eine eigene Geschäftsordnung hat sich der Aufsichtsrat nicht gegeben. Der Gesellschaftsvertrag und der Public Corporate Governance enthalten ausreichende Regelungen zur Häufigkeit der Sitzungen und zu den Wahl- und Abstimmungsverfahren, insbesondere zu den Voraussetzungen der Beschlussfassung, sowie zur Stellung und zu den Befugnissen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zur Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit.

- Ziffer 2.2.5:

“In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.”

Eine Überprüfung der Wertgrenzen für Zustimmungsvorbehalte ist im letzten Geschäftsjahr nicht erfolgt. Bisher wurden keine Wertgrenzen für Zustimmungsvorbehalte vereinbart. Eine entsprechende Überprüfung sollte im Rahmen der ebenfalls noch offenen Effizienzprüfung der Aufsichtsrats Tätigkeit nach Ziffer 2.2.6 vorgenommen werden.

- Ziffer 2.2.6:

“Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind unberührt vom Aufsichtsrat festzulegender qualitativer Kriterien insbesondere die Prozesse und Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat, der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Das Beteiligungsmanagement stellt dazu eine standardisierte, an den gesetzlichen Regelungen orientierte Arbeitshilfe zur Verfügung. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichts an die Gesellschafter erfolgen.”

Eine Effizienzprüfung wurde im Geschäftsjahr 2024 durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 20.12.2023 veranlasst. Da aufgrund einer zu geringen Anzahl von Rückmeldungen eine aussagefähige Auswertung im Jahr 2024 nicht vorgenommen werden konnte, sollte die Effizienzprüfung wiederholt bzw. nachgeholt werden.

- Ziffer 2.6.2:

“Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten (vgl. 2.1.1 des Kodex) sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person, in der Regel den Aufsichtsratsvorsitzenden, überreichen lassen (Stimmbotschaft).”

Laut Gesellschaftsvertrag § 12 Abs. 4 ist für die Aufsichtsratsmitglieder für Verhinderungsfälle ein stimmberechtigter Vertreter / eine stimmberechtigte Vertreterin zu bestellen; für sie gelten alle Vorschriften entsprechend. Stimmbotschaft ist nicht vorgesehen.

- Ziffer 3.2.4:

“Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.”

Aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und der daraus resultierenden Unverhältnismäßigkeit einer eigenständigen Stelle wird hierauf verzichtet.

Mit Ausnahme der vorgenannten Abweichungen berichten Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemeinsam, dass die Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH im Jahr 2025 den Empfehlungen des Kodex grundsätzlich entsprochen hat.

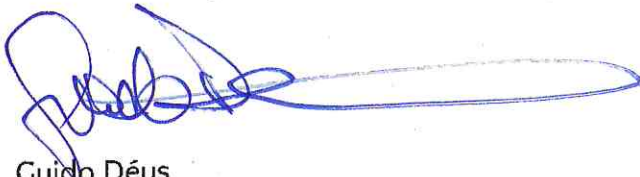
Bonn, den 6. Februar 2026



Steven Walter  
Geschäftsführer & Intendant



Torger Nelson  
Kfm. Geschäftsführer



Guido Déus  
Vorsitzender des Aufsichtsrats